

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 26 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 4 Brumaire. X.

## Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Municipalitätencommission,  
ihre rückständigen Geschäfte betreffend.)

44. Bittschrift der Waisenkammer von Bern vom  
4. August 1800, betreffend die Verschreibung des  
beneficii inventarii.

45. Zuschrift des B. Sulzberger, Präs. der Mun.  
Frauenfeld, vom 18. Sept. 1800, enthaltend Be-  
merkungen über das Municipalitätengesetz.

46. Zuschrift der Gemeindskammer von Basel vom  
30. Oct. 1800 über den nemlichen Gegenstand.

47. Zuschrift der Gemeindskammer von Burgdorf  
vom 1. Nov. 1800.

48. Zuschrift von der Municipalität daselbst vom  
1. Nov. 1800.

49. Zuschrift von der Municipalität Zug vom 8.  
Nov. 1800.

50. Zuschrift der Municipalität und Gemeindskam-  
mer von Zofingen vom 8. Nov. 1800.

51. Zuschrift der Municipalität von Bern vom  
12. Nov. 1800.

52. Zuschrift des B. Gränicher, gew. Mitglied der  
Municipalität Zofingen, vom 13. Nov. 1800.

53. Zuschrift der Gemeindskammer von Zug vom  
14. Nov. 1800.

54. Zuschrift der Gemeindskammer von Bern vom  
14. Nov. 1800.

55. Zuschrift der Gemeindskammer von St. Gallen  
vom 15. Nov. 1800.

56. Zuschrift der Municipalität und Gemeindskam-  
mer von Winterthur vom 5. Dec. 1800.

57. Zuschrift der Municipalität von Aarau vom  
29. Nov. 1800.

58. Zuschrift der Municipalität und Gemeindskam-  
mer von Zürich vom 1. Dec. 1800.

59. Zuschrift der Municipalität von St. Gallen  
vom 15. Dec. 1800.

60. Zuschrift der Gemeindskammer von Lausanne  
vom 19. Dec. 1800.

61. Zuschrift des B. Schweizer, Gemeindcommis-  
sarius von Zürich, vom 10. Dec. 1800.

62. Zuschrift der Municipalität von Zürich vom  
30. Dec. 1800.

Alle der Commission zugesandten Anträge, Petitio-  
nen und Botschaften über einzelne Gegenstände waren  
mit dem Municipalitätengesetz vom 15. Hornung 1799  
überhaupt in mehr oder minder engem Zusammenhang,  
und da dieselben in Verbindung mit den von der  
Commission provocirten Zuschriften der Municipalitäten  
und Gemeindskammern die Nothwendigkeit einer Re-  
vision des ganzen Gesetzes zeigten, so hatte die Com-  
mission seiner Zeit die Ehre, dem gesetzg. Rath einen  
ganz umgearbeiteten Gesetzesvorschlag über die Verwal-  
tung der Ortspolizey überhaupt, und mehrere beson-  
dere Gesetzesvorschläge über die Art der Verwaltung  
einzelner Zweige derselben insbesondere vorzulegen, durch  
die über alle jene Anträge, Petitionen und Botschaften  
theils explicite, theils implicite verfügt wurde. Diese  
Vorschläge konnten aber wegen den veränderten Umstän-  
den in Absicht auf unsere künftige Verfassung nicht  
zum Gesetz erhoben werden, und so fort bleiben auch  
jene Petitionen und Botschaften unentschieden; allein  
da die nemlichen Gründe, die verhinderten, daß die  
Vorschläge nicht zu Gesetzen erhoben wurden, auch  
gegen die Entscheidung über dieselben streiten, so bleibt  
nichts übrig, als diese Schriften sämmtlich ad acta zu legen.

Am 10. September war keine Sitzung.

## Gesetzgebender Rath, 11. September.

Präsident: Lüt hard.

Die Constitutioncommission erstattet einen Bericht

über die noch in ihren Händen befindlichen, die Helvetische Verfassung betreffenden Schriften, welcher für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eben so wird auch ein Gutachten der Finanzcommission über die vom Volkz. Rath vorgeschlagene Besteigerung der Zollrechte und Steuern zu Immensee und Rüschnacht für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 4. Herbstm. 1801;

In Erwägung, daß die Einwohner der nordwestlichen Gegenden der Cantone Bern und Fryburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihrer Getraidefrüchte außer Landes abzuführen;

In Erwägung dann, daß die diesjährige Erndte gut ausgefallen ist, und ohne Nachtheil für's Allgemeine eine beschränkte Ausfuhr von Getraide zuläßt;

verordnet:

1. Für die an der nordwestlichen Grenze Helvetiens gelegene Distrikte der Cantone Bern und Fryburg wird eine Ausnahme von den Vorschriften des Getraideausfuhrverbotes vom 13. Herbstm. 1799 gestattet.

2. Der Volkz. Rath wird demnach bevollmächtigt, zwey Marktplätze, den einen im Canton Fryburg, den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getraide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhrerlaubnis soll jedoch nicht länger Platz haben als bis auf den 1. Jenner 1802. Dem Volkz. Rath bleibt indessen überlassen, dieselbe auch früher noch einzuziehen, wenn das Bedürfnis des Absatzes für die Einwohner jener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getraidepreise dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. B. Rupp von Siegriswyl, Mitglied der Verm. Kammer des Cantons Oberland, wird als gewesener Salzauswäger um einen instanzlichen Rechnungsfaldo von der Nationalsalzhandlung betrieben; der Verkauf seines Haus, und Heimwesens, auf welchem er eine Frau samt 6 Kindern nährt, und zwar weil es in Eile geschehen müßte, weit unter seinem wahren Werth, wäre das einzige Mittel, wodurch er die Betreibung hemmen und die baare Zahlung leisten könnte. Hingegen übersteigt seine rüßständige Verwaltersbesoldung die ganze Schuld um ein Namhaftes. Bey diesem Verhalt, da seine Schuld an die Nation durch eine eben so

gerechte Ansprache übertroffen wird, wendet er als ein in bedrängten Umständen sich befindlicher Hausvater von 6 Kindern sich an den gesetzg. Rath, mit der Bitte, daß die Salzhandlung entweder zu Suspension ihrer Betreibung bis auf die Auszahlung seiner Besoldung, oder aber statt baarer Zahlung zu Abnahme seiner rüßständigen Besoldung im nominalen Werth angewiesen werde.

Die Commission trägt darauf an, dieses Ansuchen der Vollziehung zur gutfindenden Willfähr mit Empfehlung zu überweisen. Angenommen.

2. Das Cantonsgericht Thurgau führt dem gesetzg. Rath die bedenklichen Folgen der Abstellung des Blutzugrechts zu Gemüthe, und schlägt, um ruinöse Ueberraschungen zu hindern, Maasregeln vor. Wird ad acta gelegt.

3. Die zwey zu Gambs Distr. Werdenberg C. Linth seit 130 Jahren Hintersäßweise geseßenen Familien, Boxler und Scheerer, die aller Wahrscheinlichkeit nach schweizerischen Ursprungs sind, aber doch kein Bürgerrecht in der Schweiz besitzen, bitten aus angebrachten Gründen um eine Dispensation von denen durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800 den Fremden auferlegten Aufenthaltsbedingungen. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

4. Heinrich Weber von Demalingen, Bandfabrikant in Basel, und dessen Ehefrau Catharina Ryburz von Erlisbach, wünschen bey ihrer kinderlosen Ehe einen gegenseitigen Erbfolgscontract zu errichten; da zu dessen Gültigkeit nach baslerischer Uebung die Bewilligung der Obrigkeit, jetzt des gesetzg. Rathes, erfordert wird, so bewirbt sich der Ehemann, mit Einwilligung seines nächsten Abintestaterbes, um dieselbe. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

5. Peter Trummer von Frutigen Cant. Oberland bewirbt sich um die Bewilligung, eine Person heurathen zu dürfen, mit der er ein Kind im Ehebruch erzeugt hat. Wird abgewiesen.

6. B. Bengeler, Färber zu Luzern, bittet um Begnadigung seines zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sohns. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Räte! Das Haus Hallwyl beklagt sich in beyliegender Bittschrift vom 25. August über einen Beschluß der Verwaltungskammer des Cantons Argau, welcher ihr einen Mahlhaufen mehr für ihre Mühle am Hallwylers-See abgeschlagen, und über Ihren Beschluß

vom 14. Juli 1801, der dasselbe ebenfalls mit dieser Bitte abweist. Der gesetzg. Rath will sich nicht mit der nähern Untersuchung dieser Sache befassen, ohne sich vorher Ihre Gründe für den gedachten Beschluß vorlegen zu lassen. Er ladet Sie demnach ein, diese nebst den Berichten der Verwaltungskammer und den dieser eingegebenen Einsprüchen der Gegner des Hauses Hallwyl, ihm mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Volkz. Räte! Ehe und bevor der gesetzg. Rath auf den Begnadigungsantrag, den Sie B. V. R. in Betreff des B. David Vogel von Zürich an ihn ergehen lassen, eintreten kann, bedarf er der Einsicht sowohl der Urtheil, durch welche B. Vogel verurtheilt worden ist, als derjenigen Acten, die seither in diesem Geschäft Platz gehabt haben. Der gesetzgeb. Rath ladet Sie demnach ein, ihm das eine und andere zukommen zu lassen.

Die Criminalcommission trägt ein Gutachten über die vom Volkz. Rathe vorgeschlagene Amnestierung von 9 ausgewanderten und in fremdem Solde gestandnen Offiziers vor, welches für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Das Gutachten der Polizeicommission über das Verkaufsgeschäft der Unterhaltung von Zuchthieren des B. Wohlers von Wohlen wird in Berathung genommen und der Commission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen.

Esch er erhält für 14 und Genhard für 10 Tage Urlaub.

Am 12. und 13. Sept. waren keine Sitzungen.

### Gesetzgebender Rath, 14. September.

Präsident: Lüt hard.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und der Antrag derselben angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Zu Immensee und Rüsnacht liegen zwey Susshäuser, von denen das letztere ursprünglich der Gemeinde Rüsnacht selber, zur Zeit der Revolution aber beyde dem Stand Schwyz zuständig waren. Allein die schlechte Besorgung der Güter, der Zerfall der Strasse, und der so gut als gänzliche Ruin der Gebäude, hat den dortigen, ehemals sehr bedeutenden Güter-Transit und die daher dem Staat zugewachsenen Gefälle gänzlich zernichtet.

In einer Botschaft vom 5ten Sept. stellt Ihnen, B. Gesetzgeber, dieses der Volkz. Rath und zugleich vor, daß laut beygebogenen Datir die Wiederinstandstellung der Strasse und der Gebäude an die 12000 Franken kosten, und (verbunden mit den Zinsen dieser Summe) die Befoldung eines neuen Suszmeisters, die daher wieder zu erwartenden Gefälle noch für lange Zeit verschlingen würde.

Hierauf nun stützt der Volkz. Rath sein Urtheil: daß nemlich nach seinem Ermessen, eine Veräußerung erwählter Suszgebäude unter gewissen Bedingungen dem Staat weit vortheilhafter, als eine kostspielige Reparatur derselben seyn würde. Wirklich soll sich der Bürger Regierungstatthalter Truttman, in der Absicht für seinen Sohn dort eine Expedition einzurichten, bereits anheischig gemacht haben: nebst Bezahlung des Schatzungspreises, von 800 Fr. nemlich für die Susz zu Immensee, und von 1200 Fr. für die zu Rüsnacht; 1) Beyde diese Gebäude in einen zur Niederlage für die durchgehenden Kaufmannsgüter gehörig eingerichteten, guten Stand zu stellen und darinn zu erhalten. 2) Jedem Bürger, der allenfalls neben ihm ähnliche Expeditionsgeschäfte unternehmen wollte, gegen ein billiges, vom Staat zu bestimmendes Suszgeld, die Niederlage in gedachten Suszen zu gestatten; und endlich 3) den dritten Theil der Karrstrasse von Auser Lauterbach an, bis nach Immensee für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Nun glaubt der Volkziehungsrath, daß zwar freylich selbst der bloße Anschein besonderer Begünstigung irgend eines Individuums, hier durchaus nicht statfinden dürfe; dagegen aber ladet er Sie B. G. ein, ihn lediglich zu bevollmächtigen, oft erwähnte Suszen, unter gedachten Bedingungen jedoch, zur gesetzlichen Versteigerung zu bringen.

Allein Ihre Finanzcommission, so sehr sie übrigens an und vor sich den Grundsätzen des Volkz. Rathes über die Vorzüge eines derley Verkaufs, unter gewissen Beschränkungen beypflichtet, hält den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer derley Veräußerung in mehreren und namentlich auch in der Rücksicht für unschicklich, da dieser spezielle Gegenstand, gleich so vielen andern ähnlichen, mit dem wichtigen Hauptgegenstand eines allgemeinen Zollsystems, welchen die künftige Regierung endlich bestimmen wird, in Uebereinstimmung zu bringen seyn wird, und rath Ihnen daher an, den angetragenen Verkauf auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)